



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 49.

Leipzig, Dienstag den 29. Februar 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Ist Verlagsrecht übertragenes Urheberrecht?

Von Dr. Alexander Elster.

Die Frage, ob Verlagsrecht übertragenes Urheberrecht sei, wird manchem sonderbar vorkommen. Erstlich werden Sachverständige meinen, eine so allgemeine, grundlegende Frage müsse doch längst klargestellt sein. Andere werden antworten, natürlich sei Verlagsrecht übertragenes Urheberrecht, in gewissem Sinne! Andere aber werden die Unterschiede sehen und erklären, daß Bestellung des Verlagsrechts eben doch etwas anderes sei als Übertragung des Urheberrechts. Und darauf gerade kommt es an, wenn wir diese Begriffe, die weit über das Theoretische hinaus praktische Bedeutung für das Recht im Buchhandel haben, richtig erfassen wollen.

Die Ungenauigkeit des Ausdrucks, die zugleich eine Fehlerhaftigkeit der Auffassung in sich schließt, ist aber nicht etwa nur bei Nichtjuristen gang und gäbe. Auch innerhalb der Mauern des juristischen Zunftgebäudes wird darin gesündigt. Selbst Riezler z. B. in seinem »Urheber- und Erfinderrecht«, das in ganz vorzüglicher Weise das Wesen der beschränkten Übertragung des Urheberrechts zergliedert, läßt sich doch verschiedentlich verleiten, von einer beschränkten Übertragung des Urheberrechts zu sprechen, wo von einer solchen bei scharfer Auffassung der Sachlage nicht die Rede sein kann. Wenn er das Verlagsrecht (S. 86) ganz richtig als ein aus dem Urheberrecht abgeleitetes Nutzungsrecht darlegt, so darf er nicht gut auf derselben Seite den Verfasservertrag als einen der praktisch wichtigsten Fälle einer inhaltlich beschränkten Übertragung des Urheberrechts bezeichnen. Das ist doch eben zweierlei. Entweder wird Urheberrecht übertragen und dabei beschränkt, der Sache nach also ein dem Urheberrecht wesensgleiches, nur verkleinertes Recht, oder es ist eine neue Art von Recht, das durch die Bestellung eines Verlagsrechts entsteht, ein Nutzungsrecht eigener Art. Und es ist gewiß auch zweierlei, ob wirklich ein Urheberrecht übertragen und zeitlich oder räumlich in seiner Wirksamkeit dabei beschränkt wird, oder ob eine solche sachliche Beschränkung eintritt, daß eben die Gattung des Rechts dadurch eine andere werden muß.

Die Schwierigkeiten werden auch durchaus noch nicht dadurch behoben, daß man wie Freiesleben in seinem Buche »Recht und Tonkunst« nach einer klaren Auseinandersetzung des Verlagsvertrages von der Übertragung des Urheberrechts dahin gelangt, daß eigentlich jede Übertragung des Urheberrechts eine unvollkommene sei, weil sich das übertragene Urheberrecht immer nur auf das Werk in der ihm vom Urheber gegebenen individuellen Form erstreckt und somit von selbst beschränkt. Da der Urheber also trotz der Übertragung berechtigt bleibe, die in dem Werke niedergelegten Ideen individuell neu zu formulieren und ohne Rücksicht auf den Erwerber des Urheberrechts auszunutzen, so liege in diesen ihm nach § 14 des Urh.-Ges. verbleibenden bestimmten Befugnissen die grundsätzliche Durchlöcherung jeder Urheberrechtsübertragung.

Auch diese Auffassung ist schief, sie ist aber leider durch die Fassung des Gesetzes nahegelegt und wird daher auch von anderen so übernommen. Man vergißt dabei, daß ja das Urheber-

recht in diesem Falle nur an dem in diese bestimmte Form gebrachten Werk entstanden ist, daher sich auf jede andere Neuschöpfung gar nicht beziehen kann. Diese kraft Gesetzes stets unvollkommene Übertragung existiert also nur dank der Fehler, die bei der Auslegung gemacht werden, und es ist fürwahr ein Unding, solche in einem Recht grundsätzlich liegende Beschränkung zu verwechseln mit der Bestellung eines neuen, wenn auch ähnlichen Rechts, wie es das Verlagsrecht ist.

Das wird uns vollends deutlich werden, wenn wir die grundlegenden Elemente des Urheberrechts und, in scharfer begrifflicher Unterscheidung, das Wesen des Verlagsrechts kurz betrachten.

Daß das Urheberrecht zugleich persönliche und materielle Elemente in sich trägt, ist bekannt. Daß beide zusammen oder auch getrennt verletzt werden können, muß stets im Auge behalten werden (beim Verlagsrecht handelt es sich fast nur um materielle Elemente!). Wir verdanken Kohler eine Klarstellung über das Wesen des Urheberrechts, die meiner Ansicht nach je länger je mehr sich als die einzig richtige Begriffsgestaltung des Urheberrechts darstellt. Das Persönlichkeits- oder Individualrecht erschöpft diesen Begriff nicht, bleibt aber ein stets herauszuschälender Teil des Ganzen. In diesem Begriff des Immaterialgüterrechts finden wir den besten Wegweiser zu den Elementen dieses Rechts, bei dem nicht das Materielle allein, aber auch nicht die Idee allein, sondern eine in eine bestimmte Form gebrachte Idee rechtlichen Schutz findet. Die in Worte gebrachte epische Idee, das in Handlungsform verfaßte Drama, das in die Form der Darstellung gebrachte Lehrbuch, das in einer bestimmten Form niedergeschriebene oder gesungene Lied — dies alles ist das Formgut, das den Rechtsschutz genießt, an dieser Form besteht das Urheberrecht. Diese geistige, die immaterielle Form ist natürlich und wohl gemerkt etwas anderes als die Buchform des Buches oder die Technik der Aufführung oder die Grammophonplatte.

Dabei läßt sich immer das Persönliche klar herauschälen. Der Nachdrucker, der unberechtigterweise eine erschienene Arbeit nachdruckt, braucht dabei nur das Güterrechtliche zu verletzen; er kann natürlich auch, sei es durch die Art, wie er den Nachdruck anstellt, oder den Ort, wo er es tut, das Persönliche des Verfassers verletzen. Nimmt er unberechtigte Änderungen an dem Text vor, so verletzt er zugleich das persönliche Recht. Handelt es sich um ein Werk, das noch gar nicht veröffentlicht worden ist, so schließt die unberechtigte Veröffentlichung ohne Einwilligung des Autors außer der Verletzung des Güterrechtlichen zugleich eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes in sich. Beim Plagiat begeht der Plagiator einmal eine Verletzung des Güterrechtlichen, indem er dem Buche des Verfassers Konkurrenz macht, zugleich verletzt er dessen Persönlichkeitsrecht, weil er eine Arbeit als eigene ausgibt, die einem andern gehört. Neben Kohler erkennt auch Dernburg dies mit vollem Recht an, indem er sagt: »richtig ist, daß in den hier in Frage kommenden Schutzgesetzen eine bestimmte und deutliche Erkenntnis davon, daß es sich in ihnen um Nutzungen verschiedener Natur handelt, nicht unzweideutig hervor geht, daß infolgedessen Tatbestände von durchaus ungleicher